

Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten

Im September 2022 schlug die Kommission eine Verordnung vor, um in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt zu verbieten. Gemeinsam mit den nationalen Behörden will sie verdächtige Produkte untersuchen, bei denen das Risiko für Zwangsarbeit erhöht ist und dieses stärkere Auswirkungen hätte. Stellt sich heraus, dass Produkte in Zwangsarbeit hergestellt wurden, werden diese vom Markt genommen. Nachdem im März 2024 mit dem Rat eine vorläufige Einigung über den Text erzielt wurde, wird das Parlament voraussichtlich auf der April-II-Plenartagung über den vereinbarten Text abstimmen.

Hintergrund

[Schätzungen](#) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zufolge verrichten weltweit etwa 27,6 Millionen Menschen, darunter 3,3 Millionen Kinder, Zwangsarbeit. Sie werden unter Einsatz von Gewalt, Einschüchterung oder indirekten Methoden wie manipulierter Schulden, der Einbehaltung von Ausweispapieren oder der Androhung einer Anzeige bei den Einwanderungsbehörden zu Arbeit gezwungen. Alle EU-Mitgliedstaaten haben das [IAO-Übereinkommen über Zwangsarbeit](#) ratifiziert und sind verpflichtet, Maßnahmen gegen Zwangsarbeit zu ergreifen. Derzeit gibt es jedoch keine EU-Rechtsvorschriften, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt zu verbieten.

Vorschlag der Kommission

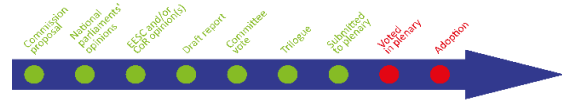
Mit dem [Vorschlag](#) der Kommission soll verhindert werden, dass in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder aus der EU ausgeführt werden. Die zuständigen nationalen Behörden sollen die Bestimmungen durchsetzen und sich auf Produkte, Unternehmen und Orte konzentrieren, bei denen am ehesten ein Risiko von Zwangsarbeit besteht und dessen Auswirkungen am größten eingeschätzt werden. Sie sollen Produkte untersuchen, beschlagnahmen und vom Markt nehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass zu ihrer Herstellung Zwangsarbeit eingesetzt wurde. Die Kommission will auch flankierende Maßnahmen einführen, um eine koordinierte Umsetzung auf EU-Ebene sicherzustellen. Dazu gehört die Schaffung eines Rahmens für die Untersuchungen, die Umsetzung von IT-Lösungen und die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Ländern.

Standpunkt des Parlaments

Der gemeinsame [Bericht](#), der am 16. Oktober 2023 vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und vom Ausschuss für internationalen Handel (INTA) angenommen wurde, diente als Verhandlungsmandat für die Trilog-Gespräche. Das Parlament schlug vor, die Rolle der Kommission bei Untersuchungen zu stärken, einen effizienteren Informationsaustausch sicherzustellen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gezielt zu beraten und zu unterstützen. Die Verhandlungsführer des Parlaments und des Rates erzielten am 5. März 2024 eine [vorläufige Einigung](#). Gemäß der [Vereinbarung](#) wird die Kommission als federführende zuständige Stelle in Fällen fungieren, in denen außerhalb der EU ein Verdacht auf Zwangsarbeit besteht, während die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fällen auf ihrem Hoheitsgebiet die Federführung übernehmen. Die endgültige Entscheidung (über ein Verbot, das Einziehen oder die Entsorgung eines in Zwangsarbeit hergestellten Produkts) wird von der jeweils federführenden Stelle getroffen und gilt in allen Mitgliedstaaten. Die Produkte müssen dann gespendet, recycelt oder vernichtet werden. Gemäß den Vorschlägen des Parlaments soll die Kommission eine Liste konkreter Wirtschaftszweige in bestimmten geografischen Gebieten, in denen staatlich auferlegte Zwangsarbeit verbreitet ist, erstellen und KMU gezielt unterstützen. Die Ausschüsse IMCO und INTA billigten die [vorläufige Einigung](#) mit 62 Stimmen bei fünf Gegenstimmen.



Bericht für die erste Lesung: [2022/0269\(COD\)](#);
 federführende Ausschüsse: IMCO und INTA (Artikel 58
 GO); Berichterstatterinnen: Maria-Manuel Leitão-Marques
 (S&D, Portugal), Rafaela Samira (Renew, Niederlande).
 Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des
 Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden
 Legislativverfahren der EU.



[Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas](#): Diese Verordnung ist für die Maßnahmen 19 (2) und (3) von Bedeutung.